

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

#### A. Zielsetzung

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen sind zuletzt mit Wirkung vom 1. April 1984 angehoben worden. Die seither eingetretene wirtschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, daß die Pfändungsfreigrenzen in den alten elf Bundesländern häufig hinter dem Existenzminimum, insbesondere auch im Hinblick auf die Mietenproblematik in Ballungsgebieten zurückgeblieben sind. Demgemäß ist zu beobachten, daß Schuldner mit geringem Arbeitseinkommen zum Ausgleich auf Sozialhilfe angewiesen sind und die Allgemeinheit dadurch letztlich für private Schulden einzustehen hat. Dieser Entwicklung muß in einer Weise begegnet werden, die den Schuldnern einerseits auch ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ein menschenwürdiges Leben beläßt, die jedoch andererseits die Sozialhilfeträger dauerhaft entlastet. Gleichzeitig soll den derzeit noch besonderen Verhältnissen in den fünf neuen Bundesländern für eine Übergangszeit Rechnung getragen werden.

#### B. Lösung

Die in der Zivilprozeßordnung zahlenmäßig festgesetzten Beträge, die für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens maßgebend sind, werden neu festgesetzt. Die Tabelle — Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung —, welche die pfändbaren Beträge ausweist, wird neu gefaßt. Mit einer zusätzlichen Änderung des § 850 f Abs. 1 ZPO soll gewährleistet werden, daß zukünftig auch in besonders gelagerten Einzelfällen ein Zurückbleiben der Pfändungsfreigrenzen hinter dem Existenzminimum des Schuldners verhindert werden kann.

Die neu festgesetzten Pfändungsfreigrenzen sollen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erst nach einer Übergangszeit eingeführt wer-

den, weil die infolge des Einigungsvertrages übernommenen bisher geltenden Pfändungsfreigrenzen der dortigen Einkommenssituation sowie den geringeren Wohnraumkosten derzeit besser entsprechen und weil die völlige Angleichung der Lebensverhältnisse voraussichtlich erst nach einer Übergangszeit erreicht werden wird.

### **C. Alternativen**

Keine Sonderregelung für das Beitrittsgebiet.

### **D. Kosten**

Die Änderungen werden für Bund, Länder und Gemeinden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursachen. Mit gewissen Vollstreckungsausfällen der öffentlichen Hand durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen muß gerechnet werden. Dagegen ist eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger zu erwarten. Durch Einschränkung der bestehenden Pfändungsrahmen entstehen für die betroffene Wirtschaft kurzfristig höhere betriebliche Belastungen durch Ausfälle; sie wird versuchen, diese je nach Wettbewerbslage durch Preiserhöhungen zu überwälzen. Deren Umfang läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren; er dürfte im wesentlichen aber auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Deswegen werden keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (131) – 442 01 – Pf 4/91

Bonn, den 5. Dezember 1991

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 850 a Nr. 4 wird der Betrag „470 Deutsche Mark“ auf „540 Deutsche Mark“ erhöht.
2. In § 850 b Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag „3 600 Deutsche Mark“ auf „4 140 Deutsche Mark“ erhöht.
3. In § 850 c werden folgende Beträge erhöht:
  - a) In Absatz 1 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:
    - aa) In Satz 1
 

von 754	auf 1 209,
von 174	auf 279,
von 34,80	auf 55,80.
    - bb) In Satz 2
 

von 2 028	auf 3 081,
von 468	auf 711,
von 93,60	auf 142,20,
von 338	auf 468,
von 78	auf 108,
von 15,60	auf 21,60,
von 234	auf 351,
von 54	auf 81,
von 10,80	auf 16,20.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:
 

von 3 302	auf 3 796,
von 762	auf 876,
von 152,40	auf 175,20.
4. a) § 850 f Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c, 850 d und 850 i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

  - a) der Schuldner nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist,
  - b) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
  - c) der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern

und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“
- b) In § 850 f Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge jeweils wie folgt erhöht:
 

von 2 340	auf 3 744,
von 540	auf 864,
von 108	auf 172,80.
5. Die Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung erhält die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Fassung.

**Artikel 2****Übergangsregelung**

- (1) Eine vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und 5 ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsfreigrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und 5 fällig werden, nach den neuen Vorschriften. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird.
- (2) Soweit die Wirksamkeit einer Verfügung über Arbeitseinkommen davon abhängt, daß die Forderung der Pfändung unterworfen ist, sind die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und 5 auch dann anzuwenden, wenn die Verfügung vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und 5 erfolgt ist. Der Schuldner der Forderung kann nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner auf Grund dieses Gesetzes weniger als bisher zu leisten hat.

**Artikel 3**

**Regelung für die Länder Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Für Verfahren vor den Vollstreckungsgerichten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind

Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und 5 sowie Artikel 2 erst ab . . . anzuwenden.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

## Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 1 219,99	—	—	—	—	—	—
1 220,00 bis 1 239,99	7,70	—	—	—	—	—
1 240,00 bis 1 259,99	21,70	—	—	—	—	—
1 260,00 bis 1 279,99	35,70	—	—	—	—	—
1 280,00 bis 1 299,99	49,70	—	—	—	—	—
1 300,00 bis 1 319,99	63,70	—	—	—	—	—
1 320,00 bis 1 339,99	77,70	—	—	—	—	—
1 340,00 bis 1 359,99	91,70	—	—	—	—	—
1 360,00 bis 1 379,99	105,70	—	—	—	—	—
1 380,00 bis 1 399,99	119,70	—	—	—	—	—
1 400,00 bis 1 419,99	133,70	—	—	—	—	—
1 420,00 bis 1 439,99	147,70	—	—	—	—	—
1 440,00 bis 1 459,99	161,70	—	—	—	—	—
1 460,00 bis 1 479,99	175,70	—	—	—	—	—
1 480,00 bis 1 499,99	189,70	—	—	—	—	—
1 500,00 bis 1 519,99	203,70	—	—	—	—	—
1 520,00 bis 1 539,99	217,70	—	—	—	—	—
1 540,00 bis 1 559,99	231,70	—	—	—	—	—
1 560,00 bis 1 579,99	245,70	—	—	—	—	—
1 580,00 bis 1 599,99	259,70	—	—	—	—	—
1 600,00 bis 1 619,99	273,70	—	—	—	—	—
1 620,00 bis 1 639,99	287,70	—	—	—	—	—
1 640,00 bis 1 659,99	301,70	—	—	—	—	—
1 660,00 bis 1 679,99	315,70	—	—	—	—	—
1 680,00 bis 1 699,99	329,70	1,50	—	—	—	—
1 700,00 bis 1 719,99	343,70	11,50	—	—	—	—
1 720,00 bis 1 739,99	357,70	21,50	—	—	—	—
1 740,00 bis 1 759,99	371,70	31,50	—	—	—	—
1 760,00 bis 1 779,99	385,70	41,50	—	—	—	—
1 780,00 bis 1 799,99	399,70	51,50	—	—	—	—
1 800,00 bis 1 819,99	413,70	61,50	—	—	—	—
1 820,00 bis 1 839,99	427,70	71,50	—	—	—	—
1 840,00 bis 1 859,99	441,70	81,50	—	—	—	—
1 860,00 bis 1 879,99	455,70	91,50	—	—	—	—
1 880,00 bis 1 899,99	469,70	101,50	—	—	—	—
1 900,00 bis 1 919,99	483,70	111,50	—	—	—	—
1 920,00 bis 1 939,99	497,70	121,50	—	—	—	—
1 940,00 bis 1 959,99	511,70	131,50	—	—	—	—
1 960,00 bis 1 979,99	525,70	141,50	—	—	—	—
1 980,00 bis 1 999,99	539,70	151,50	—	—	—	—
2 000,00 bis 2 019,99	553,70	161,50	—	—	—	—
2 020,00 bis 2 039,99	567,70	171,50	—	—	—	—
2 040,00 bis 2 059,99	581,70	181,50	4,80	—	—	—
2 060,00 bis 2 079,99	595,70	191,50	12,80	—	—	—
2 080,00 bis 2 099,99	609,70	201,50	20,80	—	—	—
2 100,00 bis 2 119,99	623,70	211,50	28,80	—	—	—
2 120,00 bis 2 139,99	637,70	221,50	36,80	—	—	—
2 140,00 bis 2 159,99	651,70	231,50	44,80	—	—	—
2 160,00 bis 2 179,99	665,70	241,50	52,80	—	—	—
2 180,00 bis 2 199,99	679,70	251,50	60,80	—	—	—
2 200,00 bis 2 219,99	693,70	261,50	68,80	—	—	—
2 220,00 bis 2 239,99	707,70	271,50	76,80	—	—	—
2 240,00 bis 2 259,99	721,70	281,50	84,80	—	—	—
2 260,00 bis 2 279,99	735,70	291,50	92,80	—	—	—
2 280,00 bis 2 299,99	749,70	301,50	100,80	—	—	—

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
2 300,00 bis 2 319,99	763,70	311,50	108,80	—	—	—
2 320,00 bis 2 339,99	777,70	321,50	116,80	—	—	—
2 340,00 bis 2 359,99	791,70	331,50	124,80	—	—	—
2 360,00 bis 2 379,99	805,70	341,50	132,80	—	—	—
2 380,00 bis 2 399,99	819,70	351,50	140,80	0,30	—	—
2 400,00 bis 2 419,99	833,70	361,50	148,80	6,30	—	—
2 420,00 bis 2 439,99	847,70	371,50	156,80	12,30	—	—
2 440,00 bis 2 459,99	861,70	381,50	164,80	18,30	—	—
2 460,00 bis 2 479,99	875,70	391,50	172,80	24,30	—	—
2 480,00 bis 2 499,99	889,70	401,50	180,80	30,30	—	—
2 500,00 bis 2 519,99	903,70	411,50	188,80	36,30	—	—
2 520,00 bis 2 539,99	917,70	421,50	196,80	42,30	—	—
2 540,00 bis 2 559,99	931,70	431,50	204,80	48,30	—	—
2 560,00 bis 2 579,99	945,70	441,50	212,80	54,30	—	—
2 580,00 bis 2 599,99	959,70	451,50	220,80	60,30	—	—
2 600,00 bis 2 619,99	973,70	461,50	228,80	66,30	—	—
2 620,00 bis 2 639,99	987,70	471,50	236,80	72,30	—	—
2 640,00 bis 2 659,99	1 001,70	481,50	244,80	78,30	—	—
2 660,00 bis 2 679,99	1 015,70	491,50	252,80	84,30	—	—
2 680,00 bis 2 699,99	1 029,70	501,50	260,80	90,30	—	—
2 700,00 bis 2 719,99	1 043,70	511,50	268,80	96,30	—	—
2 720,00 bis 2 739,99	1 057,70	521,50	276,80	102,30	—	—
2 740,00 bis 2 759,99	1 071,70	531,50	284,80	108,30	2,00	—
2 760,00 bis 2 779,99	1 085,70	541,50	292,80	114,30	6,00	—
2 780,00 bis 2 799,99	1 099,70	551,50	300,80	120,30	10,00	—
2 800,00 bis 2 819,99	1 113,70	561,50	308,80	126,30	14,00	—
2 820,00 bis 2 839,99	1 127,70	571,50	316,80	132,30	18,00	—
2 840,00 bis 2 859,99	1 141,70	581,50	324,80	138,30	22,00	—
2 860,00 bis 2 879,99	1 155,70	591,50	332,80	144,30	26,00	—
2 880,00 bis 2 899,99	1 169,70	601,50	340,80	150,30	30,00	—
2 900,00 bis 2 919,99	1 183,70	611,50	348,80	156,30	34,00	—
2 920,00 bis 2 939,99	1 197,70	621,50	356,80	162,30	38,00	—
2 940,00 bis 2 959,99	1 211,70	631,50	364,80	168,30	42,00	—
2 960,00 bis 2 979,99	1 225,70	641,50	372,80	174,30	46,00	—
2 980,00 bis 2 999,99	1 239,70	651,50	380,80	180,30	50,00	—
3 000,00 bis 3 019,99	1 253,70	661,50	388,80	186,30	54,00	—
3 020,00 bis 3 039,99	1 267,70	671,50	396,80	192,30	58,00	—
3 040,00 bis 3 059,99	1 281,70	681,50	404,80	198,30	62,00	—
3 060,00 bis 3 079,99	1 295,70	691,50	412,80	204,30	66,00	—
3 080,00 bis 3 099,99	1 309,70	701,50	420,80	210,30	70,00	—
3 100,00 bis 3 119,99	1 323,70	711,50	428,80	216,30	74,00	1,90
3 120,00 bis 3 139,99	1 337,70	721,50	436,80	222,30	78,00	3,90
3 140,00 bis 3 159,99	1 351,70	731,50	444,80	228,30	82,00	5,90
3 160,00 bis 3 179,99	1 365,70	741,50	452,80	234,30	86,00	7,90
3 180,00 bis 3 199,99	1 379,70	751,50	460,80	240,30	90,00	9,90
3 200,00 bis 3 219,99	1 393,70	761,50	468,80	246,30	94,00	11,90
3 220,00 bis 3 239,99	1 407,70	771,50	476,80	252,30	98,00	13,90
3 240,00 bis 3 259,99	1 421,70	781,50	484,80	258,30	102,00	15,90
3 260,00 bis 3 279,99	1 435,70	791,50	492,80	264,30	106,00	17,90
3 280,00 bis 3 299,99	1 449,70	801,50	500,80	270,30	110,00	19,90
3 300,00 bis 3 319,99	1 463,70	811,50	508,80	276,30	114,00	21,90
3 320,00 bis 3 339,99	1 477,70	821,50	516,80	282,30	118,00	23,90
3 340,00 bis 3 359,99	1 491,70	831,50	524,80	288,30	122,00	25,90
3 360,00 bis 3 379,99	1 505,70	841,50	532,80	294,30	126,00	27,90
3 380,00 bis 3 399,99	1 519,70	851,50	540,80	300,30	130,00	29,90

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615f, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
3 400,00 bis 3 419,99	1 533,70	861,50	548,80	306,30	134,00	31,90
3 420,00 bis 3 439,99	1 547,70	871,50	556,80	312,30	138,00	33,90
3 440,00 bis 3 459,99	1 561,70	881,50	564,80	318,30	142,00	35,90
3 460,00 bis 3 479,99	1 575,70	891,50	572,80	324,30	146,00	37,90
3 480,00 bis 3 499,99	1 589,70	901,50	580,80	330,30	150,00	39,90
3 500,00 bis 3 519,99	1 603,70	911,50	588,80	336,30	154,00	41,90
3 520,00 bis 3 539,99	1 617,70	921,50	596,80	342,30	158,00	43,90
3 540,00 bis 3 559,99	1 631,70	931,50	604,80	348,30	162,00	45,90
3 560,00 bis 3 579,99	1 645,70	941,50	612,80	354,30	166,00	47,90
3 580,00 bis 3 599,99	1 659,70	951,50	620,80	360,30	170,00	49,90
3 600,00 bis 3 619,99	1 673,70	961,50	628,80	366,30	174,00	51,90
3 620,00 bis 3 639,99	1 687,70	971,50	636,80	372,30	178,00	53,90
3 640,00 bis 3 659,99	1 701,70	981,50	644,80	378,30	182,00	55,90
3 660,00 bis 3 679,99	1 715,70	991,50	652,80	384,30	186,00	57,90
3 680,00 bis 3 699,99	1 729,70	1 001,50	660,80	390,30	190,00	59,90
3 700,00 bis 3 719,99	1 743,70	1 011,50	668,80	396,30	194,00	61,90
3 720,00 bis 3 739,99	1 757,70	1 021,50	676,80	402,30	198,00	63,90
3 740,00 bis 3 759,99	1 771,70	1 031,50	684,80	408,30	202,00	65,90
3 760,00 bis 3 779,99	1 785,70	1 041,50	692,80	414,30	206,00	67,90
3 780,00 bis 3 796,00	1 799,70	1 051,50	700,80	420,30	210,00	69,90

Der Mehrbetrag über 3 796,00 DM ist voll pfändbar

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615f, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 279,99	—	—	—	—	—	—
280,00 bis 284,99	0,70	—	—	—	—	—
285,00 bis 289,99	4,20	—	—	—	—	—
290,00 bis 294,99	7,70	—	—	—	—	—
295,00 bis 299,99	11,20	—	—	—	—	—
300,00 bis 304,99	14,70	—	—	—	—	—
305,00 bis 309,99	18,20	—	—	—	—	—
310,00 bis 314,99	21,70	—	—	—	—	—
315,00 bis 319,99	25,20	—	—	—	—	—
320,00 bis 324,99	28,70	—	—	—	—	—
325,00 bis 329,99	32,20	—	—	—	—	—
330,00 bis 334,99	35,70	—	—	—	—	—
335,00 bis 339,99	39,20	—	—	—	—	—
340,00 bis 344,99	42,70	—	—	—	—	—
345,00 bis 349,99	46,20	—	—	—	—	—
350,00 bis 354,99	49,70	—	—	—	—	—
355,00 bis 359,99	53,20	—	—	—	—	—
360,00 bis 364,99	56,70	—	—	—	—	—
365,00 bis 369,99	60,20	—	—	—	—	—
370,00 bis 374,99	63,70	—	—	—	—	—
375,00 bis 379,99	67,20	—	—	—	—	—
380,00 bis 384,99	70,70	—	—	—	—	—
385,00 bis 389,99	74,20	—	—	—	—	—
390,00 bis 394,99	77,70	1,50	—	—	—	—
395,00 bis 399,99	81,20	4,00	—	—	—	—
400,00 bis 404,99	84,70	6,50	—	—	—	—
405,00 bis 409,99	88,20	9,00	—	—	—	—
410,00 bis 414,99	91,70	11,50	—	—	—	—
415,00 bis 419,99	95,20	14,00	—	—	—	—
420,00 bis 424,99	98,70	16,50	—	—	—	—
425,00 bis 429,99	102,20	19,00	—	—	—	—
430,00 bis 434,99	105,70	21,50	—	—	—	—
435,00 bis 439,99	109,20	24,00	—	—	—	—
440,00 bis 444,99	112,70	26,50	—	—	—	—
445,00 bis 449,99	116,20	29,00	—	—	—	—
450,00 bis 454,99	119,70	31,50	—	—	—	—
455,00 bis 459,99	123,20	34,00	—	—	—	—
460,00 bis 464,99	126,70	36,50	—	—	—	—
465,00 bis 469,99	130,20	39,00	—	—	—	—
470,00 bis 474,99	133,70	41,50	0,80	—	—	—
475,00 bis 479,99	137,20	44,00	2,80	—	—	—
480,00 bis 484,99	140,70	46,50	4,80	—	—	—
485,00 bis 489,99	144,20	49,00	6,80	—	—	—
490,00 bis 494,99	147,70	51,50	8,80	—	—	—
495,00 bis 499,99	151,20	54,00	10,80	—	—	—
500,00 bis 504,99	154,70	56,50	12,80	—	—	—
505,00 bis 509,99	158,20	59,00	14,80	—	—	—
510,00 bis 514,99	161,70	61,50	16,80	—	—	—
515,00 bis 519,99	165,20	64,00	18,80	—	—	—
520,00 bis 524,99	168,70	66,50	20,80	—	—	—
525,00 bis 529,99	172,20	69,00	22,80	—	—	—
530,00 bis 534,99	175,70	71,50	24,80	—	—	—
535,00 bis 539,99	179,20	74,00	26,80	—	—	—
540,00 bis 544,99	182,70	76,50	28,80	—	—	—
545,00 bis 549,99	186,20	79,00	30,80	—	—	—

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
550,00 bis 554,99	189,70	81,50	32,80	0,30	—	—
555,00 bis 559,99	193,20	84,00	34,80	1,80	—	—
560,00 bis 564,99	196,70	86,50	36,80	3,30	—	—
565,00 bis 569,99	200,20	89,00	38,80	4,80	—	—
570,00 bis 574,99	203,70	91,50	40,80	6,30	—	—
575,00 bis 579,99	207,20	94,00	42,80	7,80	—	—
580,00 bis 584,99	210,70	96,50	44,80	9,30	—	—
585,00 bis 589,99	214,20	99,00	46,80	10,80	—	—
590,00 bis 594,99	217,70	101,50	48,80	12,30	—	—
595,00 bis 599,99	221,20	104,00	50,80	13,80	—	—
600,00 bis 604,99	224,70	106,50	52,80	15,30	—	—
605,00 bis 609,99	228,20	109,00	54,80	16,80	—	—
610,00 bis 614,99	231,70	111,50	56,80	18,30	—	—
615,00 bis 619,99	235,20	114,00	58,80	19,80	—	—
620,00 bis 624,99	238,70	116,50	60,80	21,30	—	—
625,00 bis 629,99	242,20	119,00	62,80	22,80	—	—
630,00 bis 634,99	245,70	121,50	64,80	24,30	—	—
635,00 bis 639,99	249,20	124,00	66,80	25,80	1,00	—
640,00 bis 644,99	252,70	126,50	68,80	27,30	2,00	—
645,00 bis 649,99	256,20	129,00	70,80	28,80	3,00	—
650,00 bis 654,99	259,70	131,50	72,80	30,30	4,00	—
655,00 bis 659,99	263,20	134,00	74,80	31,80	5,00	—
660,00 bis 664,99	266,70	136,50	76,80	33,30	6,00	—
665,00 bis 669,99	270,20	139,00	78,80	34,80	7,00	—
670,00 bis 674,99	273,70	141,50	80,80	36,30	8,00	—
675,00 bis 679,99	277,20	144,00	82,80	37,80	9,00	—
680,00 bis 684,99	280,70	146,50	84,80	39,30	10,00	—
685,00 bis 689,99	284,20	149,00	86,80	40,80	11,00	—
690,00 bis 694,99	287,70	151,50	88,80	42,30	12,00	—
695,00 bis 699,99	291,20	154,00	90,80	43,80	13,00	—
700,00 bis 704,99	294,70	156,50	92,80	45,30	14,00	—
705,00 bis 709,99	298,20	159,00	94,80	46,80	15,00	—
710,00 bis 714,99	301,70	161,50	96,80	48,30	16,00	—
715,00 bis 719,99	305,20	164,00	98,80	49,80	17,00	0,40
720,00 bis 724,99	308,70	166,50	100,80	51,30	18,00	0,90
725,00 bis 729,99	312,20	169,00	102,80	52,80	19,00	1,40
730,00 bis 734,99	315,70	171,50	104,80	54,30	20,00	1,90
735,00 bis 739,99	319,20	174,00	106,80	55,80	21,00	2,40
740,00 bis 744,99	322,70	176,50	108,80	57,30	22,00	2,90
745,00 bis 749,99	326,20	179,00	110,80	58,80	23,00	3,40
750,00 bis 754,99	329,70	181,50	112,80	60,30	24,00	3,90
755,00 bis 759,99	333,20	184,00	114,80	61,80	25,00	4,40
760,00 bis 764,99	336,70	186,50	116,80	63,30	26,00	4,90
765,00 bis 769,99	340,20	189,00	118,80	64,80	27,00	5,40
770,00 bis 774,99	343,70	191,50	120,80	66,30	28,00	5,90
775,00 bis 779,99	347,20	194,00	122,80	67,80	29,00	6,40
780,00 bis 784,99	350,70	196,50	124,80	69,30	30,00	6,90
785,00 bis 789,99	354,20	199,00	126,80	70,80	31,00	7,40
790,00 bis 794,99	357,70	201,50	128,80	72,30	32,00	7,90
795,00 bis 799,99	361,20	204,00	130,80	73,80	33,00	8,40
800,00 bis 804,99	364,70	206,50	132,80	75,30	34,00	8,90
805,00 bis 809,99	368,20	209,00	134,80	76,80	35,00	9,40
810,00 bis 814,99	371,70	211,50	136,80	78,30	36,00	9,90
815,00 bis 819,99	375,20	214,00	138,80	79,80	37,00	10,40
820,00 bis 824,99	378,70	216,50	140,80	81,30	38,00	10,90

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
825,00 bis 829,99	382,20	219,00	142,80	82,80	39,00	11,40
830,00 bis 834,99	385,70	221,50	144,80	84,30	40,00	11,90
835,00 bis 839,99	389,20	224,00	146,80	85,80	41,00	12,40
840,00 bis 844,99	392,70	226,50	148,80	87,30	42,00	12,90
845,00 bis 849,99	396,20	229,00	150,80	88,80	43,00	13,40
850,00 bis 854,99	399,70	231,50	152,80	90,30	44,00	13,90
855,00 bis 859,99	403,20	234,00	154,80	91,80	45,00	14,40
860,00 bis 864,99	406,70	236,50	156,80	93,30	46,00	14,90
865,00 bis 869,99	410,20	239,00	158,80	94,80	47,00	15,40
870,00 bis 874,99	413,70	241,50	160,80	96,30	48,00	15,90
875,00 bis 876,00	417,20	244,00	162,80	97,80	49,00	16,40
Der Mehrbetrag über 876,00 DM ist voll pfändbar						

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 55,99	—	—	—	—	—	—
56,00 bis 56,99	0,14	—	—	—	—	—
57,00 bis 57,99	0,84	—	—	—	—	—
58,00 bis 58,99	1,54	—	—	—	—	—
59,00 bis 59,99	2,24	—	—	—	—	—
60,00 bis 60,99	2,94	—	—	—	—	—
61,00 bis 61,99	3,64	—	—	—	—	—
62,00 bis 62,99	4,34	—	—	—	—	—
63,00 bis 63,99	5,04	—	—	—	—	—
64,00 bis 64,99	5,74	—	—	—	—	—
65,00 bis 65,99	6,44	—	—	—	—	—
66,00 bis 66,99	7,14	—	—	—	—	—
67,00 bis 67,99	7,84	—	—	—	—	—
68,00 bis 68,99	8,54	—	—	—	—	—
69,00 bis 69,99	9,24	—	—	—	—	—
70,00 bis 70,99	9,94	—	—	—	—	—
71,00 bis 71,99	10,64	—	—	—	—	—
72,00 bis 72,99	11,34	—	—	—	—	—
73,00 bis 73,99	12,04	—	—	—	—	—
74,00 bis 74,99	12,74	—	—	—	—	—
75,00 bis 75,99	13,44	—	—	—	—	—
76,00 bis 76,99	14,14	—	—	—	—	—
77,00 bis 77,99	14,84	—	—	—	—	—
78,00 bis 78,99	15,54	0,30	—	—	—	—
79,00 bis 79,99	16,24	0,80	—	—	—	—
80,00 bis 80,99	16,94	1,30	—	—	—	—
81,00 bis 81,99	17,64	1,80	—	—	—	—
82,00 bis 82,99	18,34	2,30	—	—	—	—
83,00 bis 83,99	19,04	2,80	—	—	—	—
84,00 bis 84,99	19,74	3,30	—	—	—	—
85,00 bis 85,99	20,44	3,80	—	—	—	—
86,00 bis 86,99	21,14	4,30	—	—	—	—
87,00 bis 87,99	21,84	4,80	—	—	—	—
88,00 bis 88,99	22,54	5,30	—	—	—	—
89,00 bis 89,99	23,24	5,80	—	—	—	—
90,00 bis 90,99	23,94	6,30	—	—	—	—
91,00 bis 91,99	24,64	6,80	—	—	—	—
92,00 bis 92,99	25,34	7,30	—	—	—	—
93,00 bis 93,99	26,04	7,80	—	—	—	—
94,00 bis 94,99	26,74	8,30	0,16	—	—	—
95,00 bis 95,99	27,44	8,80	0,56	—	—	—
96,00 bis 96,99	28,14	9,30	0,96	—	—	—
97,00 bis 97,99	28,84	9,80	1,36	—	—	—
98,00 bis 98,99	29,54	10,30	1,76	—	—	—
99,00 bis 99,99	30,24	10,80	2,16	—	—	—
100,00 bis 100,99	30,94	11,30	2,56	—	—	—
101,00 bis 101,99	31,64	11,80	2,96	—	—	—
102,00 bis 102,99	32,34	12,30	3,36	—	—	—
103,00 bis 103,99	33,04	12,80	3,76	—	—	—
104,00 bis 104,99	33,74	13,30	4,16	—	—	—
105,00 bis 105,99	34,44	13,80	4,56	—	—	—
106,00 bis 106,99	35,14	14,30	4,96	—	—	—
107,00 bis 107,99	35,84	14,80	5,36	—	—	—
108,00 bis 108,99	36,54	15,30	5,76	—	—	—
109,00 bis 109,99	37,24	15,80	6,16	—	—	—

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
110,00 bis 110,99	37,94	16,30	6,56	0,06	—	—
111,00 bis 111,99	38,64	16,80	6,96	0,36	—	—
112,00 bis 112,99	39,34	17,30	7,36	0,66	—	—
113,00 bis 113,99	40,04	17,80	7,76	0,96	—	—
114,00 bis 114,99	40,74	18,30	8,16	1,26	—	—
115,00 bis 115,99	41,44	18,80	8,56	1,56	—	—
116,00 bis 116,99	42,14	19,30	8,96	1,86	—	—
117,00 bis 117,99	42,84	19,80	9,36	2,16	—	—
118,00 bis 118,99	43,54	20,30	9,76	2,46	—	—
119,00 bis 119,99	44,24	20,80	10,16	2,76	—	—
120,00 bis 120,99	44,94	21,30	10,56	3,06	—	—
121,00 bis 121,99	45,64	21,80	10,96	3,36	—	—
122,00 bis 122,99	46,34	22,30	11,36	3,66	—	—
123,00 bis 123,99	47,04	22,80	11,76	3,96	—	—
124,00 bis 124,99	47,74	23,30	12,16	4,26	—	—
125,00 bis 125,99	48,44	23,80	12,56	4,56	—	—
126,00 bis 126,99	49,14	24,30	12,96	4,86	—	—
127,00 bis 127,99	49,84	24,80	13,36	5,16	0,20	—
128,00 bis 128,99	50,54	25,30	13,76	5,46	0,40	—
129,00 bis 129,99	51,24	25,80	14,16	5,76	0,60	—
130,00 bis 130,99	51,94	26,30	14,56	6,06	0,80	—
131,00 bis 131,99	52,64	26,80	14,96	6,36	1,00	—
132,00 bis 132,99	53,34	27,30	15,36	6,66	1,20	—
133,00 bis 133,99	54,04	27,80	15,76	6,96	1,40	—
134,00 bis 134,99	54,74	28,30	16,16	7,26	1,60	—
135,00 bis 135,99	55,44	28,80	16,56	7,56	1,80	—
136,00 bis 136,99	56,14	29,30	16,96	7,86	2,00	—
137,00 bis 137,99	56,84	29,80	17,36	8,16	2,20	—
138,00 bis 138,99	57,54	30,30	17,76	8,46	2,40	—
139,00 bis 139,99	58,24	30,80	18,16	8,76	2,60	—
140,00 bis 140,99	58,94	31,30	18,56	9,06	2,80	—
141,00 bis 141,99	59,64	31,80	18,96	9,36	3,00	—
142,00 bis 142,99	60,34	32,30	19,36	9,66	3,20	—
143,00 bis 143,99	61,04	32,80	19,76	9,96	3,40	0,08
144,00 bis 144,99	61,74	33,30	20,16	10,26	3,60	0,18
145,00 bis 145,99	62,44	33,80	20,56	10,56	3,80	0,28
146,00 bis 146,99	63,14	34,30	20,96	10,86	4,00	0,38
147,00 bis 147,99	63,84	34,80	21,36	11,16	4,20	0,48
148,00 bis 148,99	64,54	35,30	21,76	11,46	4,40	0,58
149,00 bis 149,99	65,24	35,80	22,16	11,76	4,60	0,68
150,00 bis 150,99	65,94	36,30	22,56	12,06	4,80	0,78
151,00 bis 151,99	66,64	36,80	22,96	12,36	5,00	0,88
152,00 bis 152,99	67,34	37,30	23,36	12,66	5,20	0,98
153,00 bis 153,99	68,04	37,80	23,76	12,96	5,40	1,08
154,00 bis 154,99	68,74	38,30	24,16	13,26	5,60	1,18
155,00 bis 155,99	69,44	38,80	24,56	13,56	5,80	1,28
156,00 bis 156,99	70,14	39,30	24,96	13,86	6,00	1,38
157,00 bis 157,99	70,84	39,80	25,36	14,16	6,20	1,48
158,00 bis 158,99	71,54	40,30	25,76	14,46	6,40	1,58
159,00 bis 159,99	72,24	40,80	26,16	14,76	6,60	1,68
160,00 bis 160,99	72,94	41,30	26,56	15,06	6,80	1,78
161,00 bis 161,99	73,64	41,80	26,96	15,36	7,00	1,88
162,00 bis 162,99	74,34	42,30	27,36	15,66	7,20	1,98
163,00 bis 163,99	75,04	42,80	27,76	15,96	7,40	2,08
164,00 bis 164,99	75,74	43,30	28,16	16,26	7,60	2,18

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

noch Anlage 2 (zu § 850c)

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
165,00 bis 165,99	76,44	43,80	28,56	16,56	7,80	2,28
166,00 bis 166,99	77,14	44,30	28,96	16,86	8,00	2,38
167,00 bis 167,99	77,84	44,80	29,36	17,16	8,20	2,48
168,00 bis 168,99	78,54	45,30	29,76	17,46	8,40	2,58
169,00 bis 169,99	79,24	45,80	30,16	17,76	8,60	2,68
170,00 bis 170,99	79,94	46,30	30,56	18,06	8,80	2,78
171,00 bis 171,99	80,64	46,80	30,96	18,36	9,00	2,88
172,00 bis 172,99	81,34	47,30	31,36	18,66	9,20	2,98
173,00 bis 173,99	82,04	47,80	31,76	18,96	9,40	3,08
174,00 bis 174,99	82,74	48,30	32,16	19,26	9,60	3,18
175,00 bis 175,20	83,44	48,80	32,56	19,56	9,80	3,28
Der Mehrbetrag über 175,20 DM ist voll pfändbar						

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Entwurf sieht vor, die Pfändungsfreibeträge, die einem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung in seinem Arbeitseinkommen verbleiben, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen so anzupassen, daß das Absinken der Pfändungsfreigrenzen unter das Existenzminimum des Schuldners verhindert wird. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Zugleich werden die Sozialhilfeträger dauerhaft entlastet. Außerdem berücksichtigt der Entwurf die unterschiedliche wirtschaftliche Situation in einerseits den neuen, andererseits den alten Bundesländern; für eine Übergangszeit wird eine gespaltene Pfändungsfreigrenzenregelung vorgesehen.

1. Die geltenden Pfändungsfreigrenzen entsprechen derzeit nicht mehr Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG), soweit diese Freigrenzen grundsätzlich auch die Pfändung von Teilen des Einkommens des Schuldners vorsehen, die dieser zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt. Das Sozialstaatsprinzip umfaßt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur die Verpflichtung, dem einzelnen notfalls auch die zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch das Gebot, „dem Bürger das selbst-erzielte Einkommen bis zu diesem Betrag — der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird — nicht (zu) entziehen“ (BVerfG 82, 60 [85]). Dieser für die Durchsetzung fiskalischer Interessen des Staates ausgesprochene Grundsatz gilt auch im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung, obwohl insoweit typischerweise auch die Belange des Gläubigers mitzuberücksichtigen sind. Denn auch für das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis muß gelten, daß der Staat seinen Zwangsapparat grundsätzlich nicht zur Verfügung stellen kann, um einem einzelnen auch den Teil des Einkommens zu entziehen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist.

Die Regelung der Pfändungsfreigrenzen betrifft typischerweise die Grenzen des Existenzminimums. Diese Grenzen sind nicht stets identisch mit der Höhe der Sozialhilfeleistungen, die als Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes (= §§ 11 ff.) tatsächlich gewährt werden. Wegen der Einzelfallbezogenheit der Sozialhilfeleistungen sind bei deren Bedarfsermittlungen regional unterschiedlich ausgeprägte Bedürfnisse ebenso zu berücksichtigen wie besondere Elemente der Familienstruktur (Wohnbedarf, Lebensalter der Unterhaltsberechtigten, spezielle Höhe der Regelsätze im konkreten Bundesland, Stadt-Land-Gefälle, örtliche Praxis der Sozialbe-

hörden hinsichtlich der Berücksichtigung von Zuschlägen). Das Bundesverfassungsgericht vertritt daher in dem vorgenannten Beschluß die Auffassung, daß aus den in den Ländern verschiedenen und altersgestaffelten Regelsätzen der Sozialhilfe ein Durchschnittssatz zu bilden sei. Zusätzlich sei ein Zuschlag für die durchschnittlich gewährten Sonderleistungen anzusetzen (BVerfG 82, 60 [94]). Dabei werden nach §§ 1, 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung vom Regelsatz nicht erfaßt, sondern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zusätzlich gewährt.

Die im Bereich der Sozialhilfe sinnvolle Berücksichtigung spezieller Details kann für die Feststellung des Existenzminimums im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen nicht gelten, weil eine entsprechend genaue Staffelung das Regelwerk der Pfändungsfreigrenzen unüberschaubar werden ließe. Weder eine regionale Staffelung noch eine Staffelung nach personenbezogenen Elementen würden der Notwendigkeit gerecht, praktikable bundeseinheitliche Pfändungsfreigrenzen zu erhalten. Die Beibehaltung pauschalierter bundeseinheitlicher Pfändungsfreigrenzen ist vielmehr aus Gründen der überregionalen Vollstreckung zwingend geboten; anderenfalls würde die Durchsetzung der Gläubigerrechte unzumutbar erschwert, was zugleich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Staates, unter gesetzlichen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers zu gewährleisten, widersprechen würde.

2. Die Pfändungsfreibeträge sind zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) mit Wirkung zum 1. April 1984 angehoben worden. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes belief sich der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen (1980 = 100) auf der Basis für das Fünfte Änderungsgesetz im Juni 1983 auf 115,5 (Bundesanzeiger Nr. 23 vom 2. Februar 1989) und im Dezember 1990 auf 130,2 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. Januar 1991). Der Index ist somit von Juni 1983 bis Dezember 1990 um 14,7 Punkte = rund 12,7 % gestiegen.

Außerdem ist der durchschnittliche Regelsatz nach § 22 Bundessozialhilfegesetz — am Beispiel eines Alleinstehenden — von 345 Deutsche Mark seit dem Stand Juli 1983, dem letzten Stand vor Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1983, S. 194), in den alten Bundesländern auf 448 Deutsche Mark (Stand: Dezember 1990) angehoben worden (vgl. Nachrichtendienst des Deut-

schen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1990, Seite 205). Diese Steigerung beträgt rund 30 %. Außerdem ist eine erneute Steigerung der Regelsätze zum 1. Juli 1991 um weitere durchschnittliche 5 % zu berücksichtigen. In den neuen Bundesländern beträgt der entsprechende Regelsatz ab 1. Juli 1990 durchschnittlich 400 Deutsche Mark (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1990, Seite 204).

Darüber hinaus ist die durchschnittliche Bedarfsschwelle für Schuldner insbesondere durch die gestiegenen Aufwendungen für die Wohnung — besonders in Ballungsgebieten — überdurchschnittlich gestiegen. Auch im Hinblick darauf hatte noch das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die durchschnittliche Bedarfsschwelle der Hilfebedürftigkeit gemäß Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 11 ff.) für einen Alleinstehenden bei 1 153 Deutsche Mark (Stand: Dezember 1990) errechnet. Nach anderweitigen Berechnungen besteht ein Mindestbedarf von etwa 973 Deutsche Mark für einen Alleinstehenden. Dieser Betrag errechnet sich aus einem durchschnittlichen Regelsatz von 448 Deutsche Mark, einer durchschnittlichen Miete von 390 Deutsche Mark sowie einem Mehrbedarfszuschlag von 30 % des Regelsatzes in Höhe von 135 Deutsche Mark (Stand: Dezember 1990). Die vorhandene Deckungslücke — die sich in Ballungsgebieten aufgrund der Mietsituation erhöht — belastet insbesondere die Schuldner, die ein geringes Arbeitseinkommen beziehen. Ihnen verbleiben im Falle der Vollstreckung in ihr Arbeitseinkommen nach den Pfändungsfreigrenzen des geltenden Rechts nicht genügend Mittel, um den Lebensunterhalt für sich und die Personen zu bestreiten, denen gegenüber sie unterhaltspflichtig sind. Mögliche Folge ist die Inanspruchnahme der Sozialhilfeträger. Auf diese Weise kommt der Steuerzahler indirekt für private Verbindlichkeiten auf.

Deshalb müssen die Pfändungsfreigrenzen deutlich angehoben werden. Es ist jedoch abzusehen, daß der sozialhilferechtliche Regelbedarf, die Mietkosten für eine angemessene Wohnung und damit der Bedarf zur Deckung des Existenzminimums weiter steigen werden. Um für die Zukunft längerfristig soziale Gerechtigkeit im Bereich der Pfändungsfreigrenzen zu bewirken, reicht daher allein die Deckung des Nachholbedarfes nicht aus. Vielmehr kann eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger nur bewirkt werden, wenn die Pfändungsfreigrenzen nicht alsbald erneut unter das Existenzminimum des Schuldners absinken und wenn für besondere Einzelfälle eine entsprechende Korrekturmöglichkeit geschaffen wird. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, in noch verbleibenden Einzelfällen ein Absinken des nach Pfändung verbleibenden Einkommens unter die Grenzen des jeweils notwendigen, regional und je nach Familienstruktur differenzierten Lebensunterhaltes im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes durch eine vom Schuldner zu beantragende Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes zu verhindern.

3. Mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) ist im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die bundesdeutsche Zivilprozeßordnung in Kraft getreten. Damit gelten dort die Pfändungsfreigrenzen in der bisherigen Höhe. Die zeitbegrenzt vorgesehene Beibehaltung dieser Pfändungsfreigrenzen in den ostdeutschen Bundesländern soll dem noch bestehenden Einkommensgefälle und der damit niedrigeren Bedarfsgrenze — auch die Wohnraumkosten und die Regelsätze der Sozialhilfe sind dort zur Zeit niedriger — Rechnung tragen. Die Einkommensentwicklung wird sich voraussichtlich zunehmend nivellieren, so daß eine Frist von drei Jahren bis zur völligen Gleichstellung bei den Pfändungsfreigrenzen derzeit angemessen erscheint. Diese sachlich gebotene Differenzierung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil auch in den neuen Bundesländern der dort maßgebliche Bedarf für das Existenzminimum gesichert ist und weil die Neuregelung in § 850f in den neuen Bundesländern ohne Zeitverzögerung eingeführt wird, um in besonderen Einzelfällen das Existenzminimum abzusichern.

4. Kosten entstehen für Bund, Länder und Gemeinden nicht. Eventuelle Ausfälle der Vollstreckungsbehörden der öffentlichen Hand müssen hingenommen werden. Eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger wird erwartet. Durch Einschränkung der bestehenden Pfändungsrahmen entstehen für die betroffene Wirtschaft kurzfristig höhere betriebliche Belastungen durch Ausfälle; sie wird versuchen, diese je nach Wettbewerbslage durch Preiserhöhungen zu überwälzen. Deren Umfang läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren; er dürfte im wesentlichen aber auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Deswegen werden keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Artikel 1 sieht vor, daß die in der Zivilprozeßordnung zahlenmäßig festgesetzten Pfändungsfreibeträge für Arbeitseinkommen an die wirtschaftliche Entwicklung sowie an die Entwicklung der Sozialhilfeleistungen seit 1983, der Basis der letzten Pfändungsfreigrenzenänderung, angepaßt werden. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, daß auf Antrag des Schuldners verhindert werden kann, daß das ihm nach Pfändung verbleibende Arbeitseinkommen unter die Grenzen des jeweils notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes absinkt.

### Zu Nummer 1

Nach § 850 a Nr. 4 sind Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 470 Deutsche Mark, unpfändbar. Etwa entsprechend dem

Anstieg der Lebenshaltungskosten von bisher rund 12,7 % sowie im Hinblick auf weiter zu erwartende Steigerungen der Lebenshaltungskosten soll der Höchstbetrag um 15 % auf 540 Deutsche Mark angehoben werden.

#### Zu Nummer 2

Nach § 850 b Abs. 1 Nr. 4 sind unpfändbar die Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3 600 Deutsche Mark nicht übersteigt. Etwa entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten von bisher rund 12,7 % sowie im Hinblick auf weiter zu erwartende Steigerungen der Lebenshaltungskosten soll der Höchstbetrag um 15 % auf 4 140 Deutsche Mark angehoben werden.

#### Zu Nummer 3

Durch die Änderungen des § 850 c Abs. 1 und 2 sollen die Pfändungsfreibeträge für das laufende Arbeitseinkommen der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere wegen der gestiegenen Wohnraumkosten, angepaßt werden. Dies soll durch eine Anhebung der Freibeträge — auch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt — erfolgen.

- a) In Absatz 1 sollen die pfändungsfreien Grundbeträge angehoben werden.

Diese Grundbeträge sollen für einen Schuldner, der keine Unterhaltspflicht erfüllt, bei einem monatlich zahlbaren Arbeitseinkommen von 754 auf 1 209 Deutsche Mark, bei einem wöchentlich zahlbaren Arbeitseinkommen von 174 auf 279 Deutsche Mark und bei einem täglich zahlbaren Arbeitseinkommen von 34,80 auf 55,80 Deutsche Mark erhöht werden (Änderungen des Satzes 1). Die neuen Beträge berücksichtigen die aktuellen Entwicklungen des Bedarfs für das Existenzminimum, die sich aus der Gesamtschau der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und des durchschnittlichen Sozialhilfebedarfs des Schuldners (Regelsatz, Mehrbedarfzuschläge und einmalige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz) einschließlich der Wohnraumkosten ableitet. Zwar erreichen die neuen Freibeträge teilweise nicht das Niveau der Sozialhilfeleistungen gemäß Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes, wie sie noch vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für den Stand Dezember 1990 ermittelt wurden. Jedoch sichern die neuen Pfändungsfreibeträge das Existenzminimum des Schuldners in ausreichender Weise.

Durch die Änderungen des Satzes 2 sollen die pfändungsfreien Grundbeträge, die bei gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners zu den in Satz 1 bezeichneten Beträgen hinzukommen, erhöht werden. Dem Schuldner sollen für die erste Person, der er aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, statt 338 monatlich

468 Deutsche Mark, statt 78 wöchentlich 108 Deutsche Mark und statt 15,60 täglich 21,60 Deutsche Mark sowie für die zweite bis fünfte Person je statt 234 monatlich 351 Deutsche Mark, statt 54 wöchentlich 81 Deutsche Mark und statt 10,80 täglich 16,20 Deutsche Mark verbleiben.

Auch bei diesen Erhöhungen wird die Entwicklung des Bedarfs zur Deckung des Existenzminimums berücksichtigt. Für die Bemessung der erhöhten Freibeträge ist ferner maßgeblich, daß die Aufwendungen für die Wohnung regelmäßig höher liegen, wenn im Haushalt mehrere Personen leben. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Unterhaltsberechtigten — neben der Ehefrau — meist Kinder sind, für die Kindergeld gezahlt wird.

Der Gesamtbetrag, auf den sich der pfändungsfreie Grundbetrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten künftig belaufen wird, erhöht sich hiernach bei monatlich zahlbarem Arbeitseinkommen von 2 028 auf 3 081 Deutsche Mark, bei wöchentlich zahlbarem Arbeitseinkommen von 468 auf 711 Deutsche Mark und bei täglich zahlbarem Arbeitseinkommen von 93,60 auf 142,20 Deutsche Mark.

Sollten ausnahmsweise in Einzelfällen die jeweiligen Freibeträge des § 850 c die Grenzen des notwendigen Lebensunterhalts im Sinn des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes unterschreiten, besteht nach § 850 f Abs. 1 die mit diesem Gesetz erweiterte Möglichkeit, eine Regelung zu treffen, die dem Einzelfall gerecht wird.

- b) Die in Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Höchstbeträge des Arbeitseinkommens, bis zu denen Pfändungsschutz gewährt wird, sollen um etwa 15 % angehoben werden, nämlich von monatlich 3 302 auf 3 796 Deutsche Mark, von wöchentlich 762 auf 876 Deutsche Mark und von täglich 152,40 auf 175,20 Deutsche Mark.

#### Zu Nummer 4

- a) § 850 f Abs. 1 soll durch die im neuen Buchstaben a vorgeschlagene Regelung dem Schuldner die Möglichkeit geben, durch einen eigenen Antrag beim Vollstreckungsgericht zu verhindern, daß das nach der Pfändung verbleibende Resteinkommen unter den Sozialhilfebedarf des Schuldners absinkt. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Schuldner regelmäßig diesen Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des örtlich zuständigen Sozialamtes erbringen kann, weil die örtlichen Sozialbehörden die regional unterschiedlichen Bedarfssätze am besten ermitteln können. Damit würde die Unsicherheit beseitigt, die nach der jetzigen Rechtslage besteht; denn nicht alle Gerichte folgen der Auffassung der Oberlandesgerichte Stuttgart (NJW Rechtsprechungsreport 1987, S. 758) und Köln (Familienrechtszeitung 1989, S. 996), wonach dem Schuldner nach der Pfändung bereits aufgrund der Härteklausele des geltenden § 850 f Abs. 1 a mindestens so viel verbleiben muß, wie die Sozialhilfe im Bedarfsfalle gewährt

würde. Durch die beabsichtigte gesetzliche Festbeschreibung wäre für die Vollstreckungsgerichte eine ausdrückliche Entscheidungsgrundlage geschaffen, mit deren Hilfe grundsätzlich im Einzelfall ein Absinken der Pfändungsfreigrenzen unter die Sozialhilfebedürftigkeitsschwelle verhindert werden könnte. Auf diese Weise würde ein Eintreten der Sozialhilfeträger vermieden und die staatliche indirekte Finanzierung von privaten Schulden beseitigt werden. Außerdem trägt diese Regelung, die sofort auch in den neuen Bundesländern Anwendung findet, den Notwendigkeiten, die sich im Rahmen der dort zu erwartenden besonderen wirtschaftlichen Entwicklung ergeben werden, in flexibler Weise Rechnung.

- b) Die Antragsgrenze des § 850f Abs. 3 Satz 1 und 2 soll in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung jeweils entsprechend der Steigerung der pfändungsfreien Grundbeträge von 2 340 monatlich auf 3 744 Deutsche Mark, von 540 wöchentlich auf 864 Deutsche Mark und von 108 täglich auf 172,80 Deutsche Mark angehoben werden. Diese Erhöhungen tragen der vorgesehenen Neufestsetzung der Gesamtfreibeträge des § 850c Abs. 1 Satz 2 Rechnung.

#### Zu Nummer 5

Die neue Tabelle zu § 850c Abs. 3 entspricht den unter Nummer 3 vorgesehenen Änderungen der Pfändungsfreigrenzen.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderliche Übergangsregelung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Neuregelung des § 850f Abs. 1 in den neuen Bundesländern sofort, die übrigen Veränderungen der Pfändungsfreigrenzen hingegen erst nach einer Übergangszeit in Kraft treten.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Beschränkung der früheren Pfändungen ohne weiteres eintreten. Im Interesse der Rechtssicherheit soll nach Absatz 1 Satz 2 der

neue Umfang der Pfändung jedoch auf Antrag von dem Vollstreckungsgericht ausgesprochen werden. Durch die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Regelung soll der Drittschuldner geschützt werden.

Absatz 2 sieht eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 vor.

Die vorgesehene Übergangsregelung entspricht prinzipiell der des Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen. Diese Regelung hat sich bewährt. Für die neu vorgesehene Antragsmöglichkeit des Schuldners gemäß § 850f Abs. 1 Buchstabe a bedarf es keiner besonderen Übergangsregelung.

#### Zu Artikel 3

In den neuen Bundesländern sollen die bisher geltenden Pfändungsfreigrenzen für eine Übergangszeit von drei Jahren fortgelten, weil diese dem dortigen Bedarf zur Sicherung des Existenzminimums derzeit besser entsprechen. Mit der Nivellierung der Einkommen wird sich nach der Übergangszeit die Anpassung an die neuen Pfändungsfreigrenzen dieses Gesetzes als notwendig erweisen. In der Zwischenzeit muß eine gespaltene Pfändungsfreigrenzenregelung in Kauf genommen werden. Damit wird ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren zur Angleichung vermieden. Eine flexible Anpassungsregelung durch Rechtsverordnungsermächtigung scheidet insoweit grundsätzlich aus, weil das sensible Gläubiger-Schuldner-Verhältnis einer Entscheidung des Parlaments nicht entzogen werden soll.

#### Zu Artikel 4

Als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Pfändungsfreigrenzen empfiehlt sich der Beginn eines Kalendermonats. Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Wirksamwerden der neuen Pfändungsgrenzen sollte die Umstellung auf ihre Anwendung erleichtern.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 850 f Abs. 1 Buchstabe a ZPO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 850 f Abs. 1 Buchstabe a die Worte „entsprechend der Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung“ durch die Worte „entsprechend der Anlage 2 zu diesem Gesetz (zu § 850 c)“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 850 f Abs. 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 850 f Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c, 850 d und 850 i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

- a) der Schuldner nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage 2 zu diesem Gesetz (zu § 850 c) der notwendige Lebensunterhalt im Sinne der §§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes für sich und für die Personen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist,
- b) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Sicherung des Existenzminimums des Schuldners stets höher bewertet wird als die Belange des Gläubigers und somit der Schuldner auch zukünftig wegen Pfändungen nicht sozialhilfebedürftig wird.

### 3. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 3 des Entwurfs sieht die Fortgeltung der bisherigen Pfändungsfreigrenzen in den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit von drei Jahren vor, um „den derzeit noch besonderen Verhältnissen“ (Vorblatt Abschnitt A) in diesen Ländern Rechnung zu tragen. Dabei wird verkannt, daß zwar bei Begründung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 ins Gewicht fallende Unterschiede in den Preis- und Lebensverhältnissen zwischen Altbundesrepublik und Beitrittsgebiet bestanden haben, daß aber die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten — anders als die Einkommen — von der seitherigen wirtschaftlichen Entwicklung nivelliert worden sind. Die Preisentwicklung im Osten orientiert sich mittlerweile weitestgehend an dem Preisgefüge im Westen, teilweise werden Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs in den neuen Bundesländern sogar teurer angeboten als in der Altbundesrepublik. Für die Bürger im Beitrittsgebiet stellt sich lediglich noch das Mietpreisniveau spürbar günstiger dar. Jedoch wird sich auch dies mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an ändern, da zu diesem Zeitpunkt erstmals die Anhebung der Kaltmieten und die Umlegung der Betriebskosten zugelassen wird.

Deshalb bestehen keine sachlichen Gründe mehr, die eine differenzierende Regelung im Hinblick auf Artikel 3 GG rechtfertigen könnten.

## Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

**Zu Nummer 1** [Art. 1 Nr. 4 a (§ 850 f Abs. 1 a ZPO)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, da es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3 handelt.

**Zu Nummer 2** [Art. 1 Nr. 4 a (§ 850 f Abs. 1 ZPO)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgesehene Berücksichtigung der Gläubigerinteressen in Art. 1 Nr. 4 a ordnet nicht an, daß die Gläubigerbelange stets höher zu bewerten sind, als die Existenzsicherung des Schuldners, sondern ermöglicht lediglich in besonders gelagerten Fällen — insbesondere dann, wenn die Durchsetzung des Anspruchs der Sicherung des Existenzminimums des Gläubigers dient — eine den Interessen des Gläubigers den Vorrang gebende Entscheidung.

**Zu Nummer 3** (Art. 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag nicht.

Als Folgeänderung sind in Art. 2 jeweils die Bezeichnungen „Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 4 b) und 5“ durch „Artikel 1“ zu ersetzen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch bundeseinheitliche Pfändungsfreigrenzen mit wesentlichen zusätzlichen Kosten nicht belastet. Mit gewissen Vollstreckungsausfällen der öffentlichen Hand muß gerechnet werden. Dagegen ist eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger zu erwarten. Durch Einschränkung der bestehenden Pfändungsrahmen auch im Beitrittsgebiet entstehen für die betroffene Wirtschaft kurzfristig höhere betriebliche Belastungen durch Ausfälle; sie wird versuchen, diese je nach Wettbewerbslage durch Preiserhöhungen zu überwälzen. Deren Umfang läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren; er dürfte im wesentlichen aber auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Deswegen werden keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.